Satzung

SATZUNG DER

oekostrom AG energy group

FN 183552f

I. Kapitel:

Allgemeine Bestimmungen

15.05.2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

oekostrom AG energy group

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

H.§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst:
 - den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
 - den Erwerb und die Anmietung von vorhandenenvorhandener oder herzustellendenherzustellender Anlagen zur Erzeugung von Energie im In- und Ausland, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;
 - alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung;

- 4. Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochterund Beteiligungsgesellschaften, welche vorstehende Tätigkeiten entfalten, insbesondere in den Bereichen Cash-Management, Beratung bei Finanzierungen und Veranlagungen sowie IT-Infrastruktur.
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des (2) Gesellschaftszweckes Unternehmensgegenstandes notwendig erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von Tätigkeit der Gesellschaft Bankgeschäfte der sind im Sinne des Bankwesengesetzes.

HII.§ 3 Veröffentlichungen

<u>Die</u> Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen nach Maßgabe</u> der Gesellschaft gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

(1)—Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II. Kapitel:

Kapital der Gesellschaft

II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT

V.§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR—12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig Cent sechsundsiebzig). Es ist zerlegt in 1.855.812 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen. Der Handel von Aktien über ein

multilaterales Handelssystem im Sinne von §–10 Abs–1 Z–2 AktG, insbesondere am direct market plus oder einem vergleichbaren Segment der Wiener Börse, ist beabsichtigt. Aktien, für welche ein solcher Handel beabsichtigt ist, können auch auf Inhaber:innen lauten. Ein Anspruch der AktionäreAktionär:innen auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

(3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber:innen oder Namen lauten. AktionäreAktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in InhaberaktienInhaber:innenaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. §—_47a AktG an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Im Fall einer Zustimmung wird die Gesellschaft die Umwandlung von Namensaktien in InhaberaktienInhaber:innenaktien längstens binnen 6 Monaten vornehmen.

Aktionäre

- (4) Aktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die folgenden Angaben gemäß §–_61 Abs–_.1 AktG₇ insbesondere bekannt zugeben:
 - a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, und ihr Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
 - b) in jedem Fall die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien,
 - c) eine auf den/die Aktionär:in lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des §-_10a Abs-__1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie,
 - d) wenn die AktieAktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach a) und b) (§–61 Abs–. 1 Z–1. und Z–2 Aktiengesetz) auch über diese andere Person, sofern der/die Aktionär:in kein Kreditinstitut im Sinne des §–10a Abs.–1 Aktiengesetz ist, bekanntzugeben.

Elektronische Postadressen sowie deren allfällige Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation zusätzlich angegeben werden.

- (5) Die Verbriefung der Inhaberaktien Inhaber:innenaktien erfolgt in einer separaten Sammelurkundeoder mehreren Sammelurkunden, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von §–1 Abs.–3 Depotgesetz zu hinterlegen istsind.
- (6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bei Namensaktien als Aktionär<u>:in</u> nur, wer als solche/solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand wird gemäß §–169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig und Cent sechsundsiebzig) um insgesamt höchstens EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist weitersdes Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen, sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für AktionäreAktionär:innen gemäß §–153 Abs.–1 mit mindestens

zwei2 Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder, soweit gesetzlich zulässig, auf Inhaber:innen oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber:in lauten.

Gemäß §—145 Abs.—1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs.-1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.

III. Kapitel:

Gesellschaftsorgane

A. Vorstand

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien zu digitalisieren (etwa in Form einer Tokenisierung von Aktien unter Verwendung von Blockchain-Technologien). Die technische Umsetzung der Digitalisierung der Aktien obliegt dem Vorstand.

III. VORSTAND

VI.§ 5Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.
- (2) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder mehrere Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied selbständigeselbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind ProkuristenProkurist:innen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einer/einem weiteren Prokuristin/Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.

VII.§ 6 Vorstandsbeschlüsse

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme <u>der/</u>des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

VIII.§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weitersdes Weiteren dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

B. Aufsichtsrat

IV. AUFSICHTSRAT

IX.§ 8Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. HiebeiHierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus und wird damit die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen <u>unter</u>

 <u>Einhaltung einer vierwöchigen Frist</u> durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

 <u>oderund</u> den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Vorsitzender

X.§ 9 Vorsitz und StellvertreterStellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder den VorsitzendenVorsitz des Aufsichtsrates sowie einen Stellvertreter.die Stellvertretung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter:in aus dieser Funktion ausscheidet. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter:in können wiedergewählt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden kommen ihre/seine Rechte und Pflichten der/dem Stellvertreter:in zu. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichentscheid Punkt XIgemäß § 10 Abs-. 4.

XI.§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden (im (2) Falle seinereiner Verhinderung durch seinen Stellvertreterdie Stellvertretung) oder VorsitzendenVorsitzender/Vorsitzendem im Auftrag von hzw <u>Stellvertreterin/</u>Stellvertreter durch den Vorstand brieflich oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Adresse bzw. E-MailadresseMail-Adresse zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegeben bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage 5 Werktage liegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Leiter:in der Sitzung.

(4)	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefass						
	Stimmengleich	heit gibt die	Stimme	der/des	Vorsitzenden	des Aufsic	htsrats den
	Ausschlag.						

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs-_3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg (schriftlich oder durch Brief oder Telefax)andere vergleichbare Formen ohne Sitzung gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden innerhalb von vier4 Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Vertretungen im Sinne des Abs-, 5 istsind in diesem Falle nicht zulässig.
- (8) Die Betragsgrenzen für Geschäfte der Gesellschaft, für die nach §-_95 Abs-__5 AktG Betragsgrenzen festgesetzt werden können oder müssen, werden in einem gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (9)—Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle

einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.

(9) Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der jeweils anzuwenden Rechtsvorschriften auch als Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzungen) oder als Sitzungen, bei denen sich die einzelnen Mitglieder zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Sitzungen), stattfinden.

XII.§ 11 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden <u>von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden</u> oder im Falle <u>seinereiner</u> Verhinderung vom Stellvertreter<u>von der Stellvertretung</u> abgegeben.

XIII.§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Gesellschafter können durch Hauptversammlungsbeschluss<u>Hauptversammlung kann</u> für die Teilnahme an den

Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

C. Hauptversammlung

V. HAUPTVERSAMMLUNG

XIV-§ 13 Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn AktionäreAktionär:innen, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5– des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß §-_107 (Abs. 2) AktG bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionär:innen ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern die/der Vorsitzende Ihnen das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme iSv § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung iSv § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionär:innen Widerspruch erheben können.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionär:innen akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung iSv § 102 Abs. 4 AktG). Der Vorstand kann auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorsehen.

- (7) Für die Fernteilnahme (Abs. 4) und die Fernabstimmung (Abs. 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs. 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (virtuelle oder moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), oder (iii) als Präsenz-Hauptversammlung durchzuführen. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionär:innen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bereitzustellen.
- (9) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die Aktionär:innen haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einer Aktionärin/einem Aktionär von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihr/ihm auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

XV-§ 14 Teilnahmerecht

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der übrigen Aktionärsrechte der Aktionär:innen, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei InhaberaktienInhaber:innenaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

- (2) Bei Namensaktien sind nur solche AktionäreAktionär:innen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung per Brief oder per E-Mail der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Adresse spätestens am dritten3. Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten InhaberaktienInhaber:innenaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag sowie als Anmeldung die Übersendung einer Depotbestätigung gemäß §–_10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten3. Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Sofern gesetzlich zulässig, können Depotbestätigungen an die Gesellschaft auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (4) Nicht als Werktage im Sinne der Absätze (2) und (3) <u>und im Sinne des § 10 gelten</u>
 Samstage.
- (5) Falls dies in der Einladung zu einer Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorstand für nicht anwesende Aktionäre die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Echtzeit akustisch und allenfalls auch optisch über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

XVI.§ 15 Stimmrecht

(1) Jeder/Jedem Aktionär:in steht für jede Aktie eine Stimme zu. Gehören einer/einem Aktionär:in mehr als 15-Prozent % der Aktien der Gesellschaft, so beschränkt sich ihr/sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die 15-Prozent % der Aktien gewähren. Zu den Aktien, die einer/einem Aktionär:in gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung der Aktionärin/des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionär:in, so zählen zu den Aktien, die ihr/ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihr/ihm

- Konzern verbundenes konzernverbundenes Unternehmen oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.
- (2) Jede/Jeder Aktionär:in, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zur/zum Vertreter:in zu bestellen. Die/Der Vertreter:in nimmt im Namen der Aktionärin/des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die/der Aktionär:in, den sie/er vertritt.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden und der Gesellschaft in Schriftform zugehen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt werden oder nachprüfbar festgehalten werden. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

XVII.§ 16 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt <u>die/</u>der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle <u>seinereiner</u> Verhinderung <u>sein Stellvertreter.die</u>

 <u>Stellvertretung.</u> Ist <u>keiner von diesenkeine dieser Personen</u> erschienen oder zur Leitung, der Versammlung bereit, so leitet <u>die/</u>der zur Beurkundung beigezogene Notar: in die Versammlung zur Wahl <u>einer/</u>eines Vorsitzenden.
- (2) <u>Die/Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Sie/Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionär:innen zeitlich angemessen zu beschränken.</u>

D. Beirat

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat einrichten und Mitglieder für diesen bestellen. Solche Mitglieder können nur Personen sein, welche entweder bereits, in welcher Weise auch immer, für die Gesellschaft tätig waren, oder aufgrund ihres Fachwissen wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Gesellschaft leisten können. Sämtliche Empfehlungen des Beirates an die Gesellschaft haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten

des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Hauptversammlung ein. Der Aufsichtsrat hat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben per Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.

IV. Kapitel:

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

XVIII.§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

XIX.§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer:in gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht8 Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer: in und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) XX.§ 19 Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder ganz oder teilweise auszuschütten.
- (2) Dividenden sind binnen dreißig 30 Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre Aktionär: innen fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.

(3)—Dividenden, die von AktionärenAktionär:innen nicht innerhalb von drei3 Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.



(3)